

Erläuterungen zum aktuellen Umgang mit Corona-Schutzmaßnahmen

Feier von Gottesdiensten im Freien

In Ausübung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen kann auf Grund des deutlichen Rückgangs der Neuinfektionen für die Feier des Fronleichnamfestes im Freien sowie anderer Gottesdienste im Freien das Singen mit Maske bei Gebrauch des eigenen Gotteslobes erlaubt werden. Neben der Maskenpflicht ist eine weitere Voraussetzung für diese Gottesdienste, dass der Abstand von 1,50 m und die bekannten verpflichtenden Hygieneregeln eingehalten werden. Des Weiteren sind Anwesenheitsnachweise zu führen. An Veranstaltungen im Freien bei einem Inzidenzwert bis 50 können nach der staatlichen Verordnungslage bis zu 200 Personen teilnehmen. Bei einem örtlichen Inzidenzwert von unter 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen können bis zu 300 Personen an Veranstaltungen im Freien teilnehmen. Dabei sind die aktuellen Bestimmungen der örtlichen Gesundheitsämter/Landkreise zu beachten.

Für ein sich anschließendes Zusammensein ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um ein Zusammenkommen zum Zweck der Religionsausübung handelt und somit die Regelungen der 13. Corona-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt bei gastronomischen Angeboten im Freien gelten. Die Verordnung legt fest, dass die Verantwortlichen unter anderem die Abstandsregeln sicherstellen, einen Anwesenheitsnachweis führen und die Besetzung an einem Tisch begrenzen müssen. Hier ist maßgeblich, ob sich Geimpfte oder Genesene treffen oder ob ein tagesaktueller negativer Test vorgelegt werden kann. Über die örtlichen Regelungen haben sich die Veranstalter eigenständig zu informieren.

Für die Feier von Gottesdiensten in der Kirche bleiben vorerst die bestehenden Regelungen zum Schutz vor dem Corona-Virus in Kraft.

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Für die Angebote der kirchlichen Kinder- und Jugendpastoral gelten bezogen auf die Corona-Schutzmaßnahmen die gleichen Anforderungen wie für alle andere Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die staatlichen Vorgaben (Bundesnotbremse, Landesverordnungen, Regelungen in den Landkreisen) gelten für die Kinder- und Jugendpastoral entsprechend.

Auf der Homepage der Arbeitsstelle für Jugendpastoral werden für die Sommerzeit Hinweise stetig aktualisiert: <https://www.jung-im-bistum-magdeburg.de/aktuell/corona-informationen-fur-rkw-und-ferienfreizeiten-2021/>

Konkrete Rückfragen können an die Arbeitsstelle für Jugendpastoral gerichtet werden: info@jung-im-bistum-magdeburg.de

Für den 13. Juni 2021 ist eine neue Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Bundesländer in Aussicht gestellt worden, die auf Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen hoffen lassen. Eine Anpassung der durch den Bischof angeordneten Schutzmaßnahmen wird danach erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Magdeburg, den 31.05.2021